

## Hausordnung der Dreiländerhalle

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Dreiländerhalle Passau.

1. Der Aufenthalt in der Dreiländerhalle ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen der jeweiligen Veranstaltung gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

2. Alle Einrichtungen der Dreiländerhalle sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Dreiländerhalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. In der Dreiländerhalle besteht grundsätzlich Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

3. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Dreiländerhalle und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Dreiländerhalle sofort zu verlassen.

4. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

5. Personen, die erkennbar unter erheblicher Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Dreiländerhalle zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

6. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

7. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Drogen;
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung.

8. Werden durch Mitarbeiter der Dreiländerhalle, durch den Veranstalter oder durch beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Dreiländerhalle zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

9. Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfiehlt sich insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Dreiländerhalle hin und stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

10. Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Dreiländerhalle. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird. Über Hausverbote entscheidet die Hausherrin, die Stadt Passau – Veranstaltungen, sowie die Mieterin.

Passau, den

18.10.2018

Stadt Passau - Veranstaltungen